

# Allgemeine Anschlussbedingungen Erdgas und Biogas

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Anschlussbedingungen gelten für den Netzanschluss und die Netzbenutzung für Erdgas und Biogas aus dem Verteilnetz der EVS Erdgasversorgung Sarganserland AG, Zeughausstrasse 14, 8887 Mels (nachfolgend EVS genannt) an die Energiebezüger, nachstehend Kundschaft genannt sowie für Grundeigentümer von Erdgasinstallationen, die direkt an das Verteilnetz der EVS angeschlossen sind.

### 1.2 Rechtsverhältnis

Die Allgemeinen Anschlussbedingungen sowie die Preislisten bilden die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen der EVS und ihren Kunden bzw. den Grundeigentümern. Die Tatsache des Erdgas- bzw. Biogasbezuges oder die schriftliche Bestätigung gilt als Anerkennung der Allgemeinen Anschlussbedingungen sowie der Preislisten.

Das Rechtsverhältnis entsteht mit der Erteilung der Anschlussbewilligung oder dem Anschluss an das Verteilnetz der EVS.

Das Rechtsverhältnis kann von der Kundschaft, sofern nichts anderes vereinbart ist, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich per Ende eines Monats gekündigt werden. Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

### 1.3 Einzelverträge

Für spezielle Vertragsverhältnisse können Einzelverträge abgeschlossen werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Anschlussbedingungen sowie die Preislisten für Erdgas, sofern im Einzelvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

## 2. Netzanschluss

Die EVS erstellt und unterhält auf eigene Kosten die Transport- und Verteilleitungen der Erdgasversorgung.

### 2.1 Definition und Eigentum

Als Hauszuleitung wird das Leitungsstück von der Versorgungsleitung bis und mit Hauptabsperrarmatur im Gebäude bezeichnet. Den Anschlusspunkt an die Versorgungsleitung sowie die Lage der Gebäudeeinführung werden von der EVS definiert. Die EVS erstellt die Hauszuleitung nach Vereinbarung bis zur Hauptabsperrarmatur oder bis und mit Erdgaszähler innerhalb des Gebäudes.

Eigentümer der Hausanschlussleitung sind somit verantwortlich für Kontrolle und den Unterhalt ist die EVS.

### 2.2 Anmeldung eines Anschlusses

Anschlüsse an die Erdgasversorgung bedürfen eines schriftlichen Netzanschlussvertrages mit der EVS. Anträge für das Erstellen oder Ändern von Hausanschlüssen haben vom Grundeigentümer oder seinem Beauftragten an die EVS zu erfolgen.

Der Grundeigentümer oder sein Beauftragter haben sich rechtzeitig bei der EVS über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

### 2.3 Planung

Die Planung neuer Zuleitungen bzw. Änderung bestehender Zuleitungen erfolgen durch die EVS oder deren Beauftragte. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer werden die Art der Ausführung, die Netzanschlussstelle, der Leitungsverlauf, der Ort der Hauseinführung, allfällige Schutzmassnahmen, der Standort sowie der allfällige Ausbau des vorgelagerten Netzes festgelegt.

### 2.4 Erstellung, Ausführung

Sämtliche netzseitigen Installationen inkl. der Hauszuleitung bis und mit Erdgaszähler werden durch die EVS erstellt. Der Anschluss der Leitung an die Anschlussstelle des Netzes erfolgt durch die EVS.

Die Kosten der Innenleitung nach dem Erdgaszähler trägt der Kunde.

### 2.5 Kosten für Neuanschluss

Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz der EVS entrichtet der Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag pauschal oder die Erstellungskosten nach Aufwand. Bei Gemeinschaftszuleitungen hat jeder neu angeschlossene Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag zu leisten.

Allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte hat der Grundeigentümer auf eigene Kosten zu erwerben. Der Kunde verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für Leitungen zu erteilen, die andere mit Erdgas versorgen.

### 2.6 Kosten für Änderung, Erneuerung und Reparatur

Die Kosten für Änderung, die Erneuerung und die Reparatur der Hauszuleitung gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. des Durchleitungsberechtigten. Bei Gemeinschaftszuleitungen werden die Kosten zu gleichen Teilen auf die Grundeigentümer aufgeteilt, sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Die EVS verlegt, ändert oder ersetzt auf Kosten der Kundschaft die Hauszuleitung, sofern dies als Folge von Um- oder Neubauten notwendig wird. Anpassungen und Änderung der Hauszuleitung infolge Hauptleitungsbaus gehen zu Lasten der EVS.

### 2.7 Kosten Bewilligung und Abnahmekontrolle

Die Kosten für die Erteilung der Ausführungsbewilligung sowie die der Abnahmekontrolle durch die EVS werden nicht verrechnet. Nach- und spezielle Kontrollen sowie vom Grundeigentümer verlangte Kontrollen werden von der EVS in Rechnung gestellt.

### 2.8 Erstellung, Ausführung

Die Kosten für zeitlich bestfristete Anschlüsse sowie für die Ausserbetriebsetzung und Demontage von Anschlüssen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## 3. Mess- und Hilfseinrichtungen

### 3.1 Definition

Die Mess- und Hilfseinrichtungen dienen der Messung, der Berechnung sowie der Steuerung des von der Kundschaft bezogenen Erdgases. Als Masseinheit der Bezüge dienen  $Bm^3$  und für die Leistung  $Bm^3$  pro Stunde.

### 3.2 Standort und Voraussetzungen

Die EVS legt den Standort der Mess- und Hilfseinrichtungen unter angemessener Berücksichtigung der Wünsche des Grundeigentümers fest. Diese Einrichtungen werden von der EVS auf Kosten der EVS installiert.

### 3.3 Montage, Unterhalt

Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur von der EVS oder deren Beauftragten geliefert, montiert und demontiert werden. Ebenso nimmt die EVS Unterhalt, Reparatur und Ersatz vor. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVS und werden auf Kosten der EVS angeschafft und instand gehalten. Die EVS kann dafür Kostenbeiträge verlangen.

### 3.4 Kosten für Fernwirktechnik-, Leistungsmessung

Sind Fernwirktechnik- oder Leistungsmessung notwendig, so gehen die Investitions- und Unterhaltskosten zu Lasten des Grundeigentümers. Er stellt die hierfür notwendige elektrische Energie für die Zähler der Fernauslesung, den Platz und einen geeigneten

Kommunikationsanschluss inklusive Verbindungskosten der EVS unentgeltlich zur Verfügung.

### 3.5 Haftung

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVS beschädigt, so gehen Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten der Kundschaft. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVS behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

## 4. Hausinstallationen und Apparate

### 4.1 Definition

Als Hausinstallation gelten alle dem Erdgas-Bezug dienenden Anlageteile nach der Hauptabsperrarmatur bei der Hauseinführung, mit Ausnahme der Mess- und Druckregelneinrichtung sowie der Erdgasverbrauchseinrichtungen.

Als Erdgasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte bezeichnet, die der Nutzung des Erdgases dienen.

### 4.2 Normen und Vorschriften

Hausinstallationen dürfen nur von Installateuren erstellt, unterhalten oder geändert werden, welche eine von der EVS erteilte Bewilligung besitzen.

Die Installationen sind gemäss den Regeln der Technik, d.h. den Leitsätzen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), den Bestimmungen dieser Anschlussbedingungen, den Richtlinien der EVS sowie allen weiteren einschlägigen Vorschriften zu planen und auszuführen.

### 4.3 Erstellung von Hausinstallationen

Zur Ausführung von Arbeiten an den Hausinstallationen sind die EVS sowie Installateure, die eine Bewilligung besitzen, befugt. Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Erdgaszählern sind vom Eigentümer der Installationen bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der EVS zu melden.

Die Verantwortung für die Betriebssicherheit der Installationen und der Geräte trägt der Grundeigentümer. Sie sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten und regelmässig zu kontrollieren und zu warten. Allfällige Mängel sind sofort beheben zu lassen. Nachkontrollen von nicht gemeldeten Installationen werden dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

Der Grundeigentümer vergewissert sich, dass nur Unternehmen, welche über eine entsprechende Konzession verfügen, diese Arbeiten ausführen. Mit der Ausführung darf erst nach erteilter Installationsbewilligung der EVS begonnen werden. Nachkontrollen bei nicht gemeldeten Installationen werden dem Kunden verrechnet.

### 4.4 Inbetriebnahme von Hausinstallationen

Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst nach erfolgter Kontrolle und Freigabe durch die EVS in Betrieb genommen werden. Die Inbetriebnahme wird durch die EVS vorgenommen.

### 4.5 Mangelhafte Erdgasinstallationen

Mangelhafte Hausinstallationen und/oder Geräte, die eine Personen- oder Objektgefährdung darstellen, können durch die EVS oder das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

#### 4.6 Netzurückwirkungen

Der Grundeigentümer hat dafür zu sorgen, dass von der Hausinstallation und angeschlossenen Verbrauchsapparaten keine den Betrieb störenden Rückwirkungen in das Erdgasnetz erfolgen können.

#### 4.7 Kosten

Sämtliche Kosten für die Hausinstallation, ab Erdgaszähler oder nach Vereinbarung ab Hauptabsperrarmatur gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Alle Kosten, die der EVS infolge Verstoßes gegen die Allgemeinen Anschlussbedingungen entstehen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

#### 4.8 Installationsbewilligung

Die EVS erteilt die Installationsbewilligung, wenn die geplanten Installationen den Leitsätzen und Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie den Richtlinien der EVS für Erdgas-Installationen entsprechen, die Verbrauchsapparate eine Zulassung des SVGW haben und die Arbeiten durch einen konzessionierten Installateur ausgeführt wird. Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Die Installateure, Grundeigentümer und Planer werden durch die Installationsbewilligung nicht von ihrer Haftpflicht entbunden.

#### 4.9 Konzessionsbewilligung

Die Konzessionsbewilligung zur Ausführung von Hausinstallationen wird von der EVS nach dem Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) kostenlos an berechtigte Installateure erteilt. Die EVS erteilt Auskunft, welche Installateure zur Ausführung von Hausinstallationen in ihrem Versorgungsgebiet berechtigt sind.

Die EVS ist berechtigt, auf Kosten des Grundeigentümers eine detaillierte Kontrolle sowie die Entfernung oder die Nachbesserung von Installationen, die durch unbefugte Personen ausgeführt worden sind, zu verlangen oder selbst durchzuführen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch die EVS. Die EVS kann zur Abwendung von Gefahren Anschlüsse mit derartigen Anlagen vom Netz trennen.

#### 4.10 Bewilligung

Die Erstellung, der Unterhalt und die Änderung bzw. Erweiterung der Hausinstallationen unterliegen der Bewilligungspflicht. Wartungsarbeiten an Apparaten bedürfen keiner Installationsbewilligung.

### 5. Installationskontrolle

#### 5.1 Kontrollrecht

Die EVS ist berechtigt, periodische Kontrollen an bestehenden Hausinstallationen durchzuführen. Der EVS steht das Kontrollrecht über sämtliche Privatleitungen zu. Diese haben dem Regelwerk und den Zulassungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie den Richtlinien der EVS für Erdgasinstallationen zu entsprechen. Sie übernimmt mit der Kontrolle über die nicht von ihr erstellten Privatleitungen keine Garantie für die ausgeführte Arbeit und keine Entschädigungspflicht für allfällige Schäden. Durch die Abnahme- und Nachkontrollen werden weder der Installateur noch der Besitzer von Hausinstallationen von der Haftpflicht entbunden. Die Kontrollpflicht der EVS begründet keine Haftung.

#### 5.2 Meldewesen

Jede einzelne Installation, sei es eine Neuinstallation, eine Erweiterung oder eine Abänderung, ist vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der EVS schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn der Arbeit muss die Ausführungsbewilligung abgewartet werden. Bei dringenden Arbeiten kann der schriftlichen Anzeige eine mündliche Verständigung vorangehen.

Die Fertigstellung ist der EVS zur Kontrolle resp. Abnahme zu melden. Solange die Anlage den gestellten Anforderungen nicht entspricht, darf die EVS kein Erdgas liefern.

#### 5.3 Mängel und Mängelbehebung

Bei der Installationskontrolle festgestellte, ungenügende Installationsanlagen werden den Grundeigentümers bzw. den durch sie beauftragten Installationsfirmen schriftlich gemeldet. Der mit der Ausführung von Arbeiten an den Hausinstallationen beauftragte Installateur ist befugt, im Namen des Grundeigentümers Mängelfeststellungsanzeigen und Behebungsanforderungen der EVS entgegenzunehmen.

Die Grundeigentümer haben die anlässlich der Installationskontrolle festgestellten Mängel beheben zu lassen. Die EVS ist berechtigt, entsprechende Instruktionen zu erteilen. Die EVS ist befugt, auf Kosten des Grundeigentümers die Entfernung und/oder die Nachbesserung von unbewilligten oder mangelhaft ausgeführten Installationen zu verlangen. Die EVS kann zur Abwendung von Gefahren Anschlüsse mit derartigen Anlagen bis zur Behebung der Mängel vom Netz trennen. Bei unbenutztem Fristablauf ist die EVS befugt, die Arbeiten mit Kostenfolge selbst auszuführen.

#### 5.4 Kosten

Die Installationskontrolle durch die EVS erfolgt kostenlos. Nach- und spezielle Kontrollen sowie von der Kundschaft verlangte Kontrollen werden nach Aufwand verrechnet.

Der Beginn und die Fertigstellung jeder Installation ist jeweils der EVS zur Kontrolle resp. Abnahme mit dem entsprechenden Formular zu melden. Bei Ausbleiben dieser Meldungen wird der Grundeigentümer durch die EVS gemahnt. Die EVS ist berechtigt, dafür Mahngebühren und alle anfallenden Unkosten in Rechnung zu stellen.

### 6. Betrieb des Anschlusses

#### 6.1 Unterbrechung

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die EVS berechtigt, den Anschluss zu unterbrechen oder die Inbetriebnahme zu verweigern: bei Verstoß gegen die Allgemeinen Anschlussbedingungen; bei der Vornahme von Installationen oder der Benützung von Geräten, die den Vorschriften nicht entsprechen, von denen eine Gefahr für die Qualität ausgehen kann, welche ein Sicherheitsrisiko darstellen oder welche das Verteilnetz bzw. andere Kundschaft stören oder gefährden; wenn den Beauftragten der EVS der Zutritt zu den Installationen verweigert oder verunmöglicht wird; wenn Kostenbeiträge an die Netz- und Anschlusskosten nicht bezahlt sind.

#### 6.2 Unterhalt

Die EVS unterhält die Leitung ab der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle zu Lasten des jeweiligen Kunden bzw. Baurechtsberechtigten. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, Reparaturen an der Zuleitung von der Netzanschlussstelle bis zur Messeinrichtung sofort nach Eintritt eines Schadens auf eigene Kosten durch die EVS oder einen Beauftragten ausführen zu lassen.

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, Reparaturen an der Zuleitung von der Hauptleitung bis zum Zähler sofort nach Eintritt eines Schadens auf seine Kosten beheben zu lassen. Bei verzögertem Unterhalt hat die EVS das Recht, die ungemessen verloren gegangene Erdgasmenge (Leckverluste) abzuschätzen und in Rechnung zu stellen.

#### 6.3 Sofortmassnahmen

Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine erhebliche Gefahr für die Produktqualität oder die Sicherheit ausgeht, können von Beauftragten der EVS ohne vorherige Mahnung vom Anschluss abgetrennt werden. Besteht kein Liefervertrag, kann die EVS den Anschluss ohne vorherige Mahnung ausser Betrieb setzen.

#### 6.4 Verhalten bei Störungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sowie die Wahrnehmung von Gasgerüchen sind der EVS unverzüglich zu melden.

#### 6.5 Unbenützte Leitungen

Bleibt eine Anschlussleitung längere Zeit unbenutzt, kann die EVS diese Leitung ausser Betrieb setzen. Ist eine Wiederinbetriebnahme der Leitung nicht absehbar, muss die Zuleitung durch die EVS an der Netzanschlussstelle abgetrennt werden. Die entsprechenden Kosten sind vom Grundeigentümer zu tragen.

### 7. Nutzungsrechte

#### 7.1 Durchleitungsrechte

Die EVS ist berechtigt, auf privatem Grundeigentum Leitungen zu verlegen, Anlagen zu erstellen und spezielle Einrichtungen sowie Mess- und Hilfseinrichtungen anzubringen. Die Grundeigentümer erteilen oder verschaffen der EVS kostenlos die erforderlichen Durchleitungsrechte, auch wenn die Leitung gleichzeitig anderen Kunden dient.

#### 7.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der EVS den erforderlichen Raum und Platz für die Leitungen und deren Einrichtungen sowie für die Mess- und Hilfseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie die durch die EVS zu bestimmenden baulichen Voraussetzungen zu schaffen.

#### 7.3 Schutz der Leitungen und Anlagen

Der Grundeigentümer bzw. Durchleitungsberechtigte hat sämtliche Einrichtungen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Ausdrücklich untersagt sind bauliche Vorrichtungen und/oder Bepflanzungen, von denen eine Gefährdung für die Anlagen und Installationen der EVS ausgehen könnte oder welche Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Erneuerung behindern.

#### 7.4 Meldepflichtige Arbeiten

Wenn geplant ist, in der Nähe von Leitungen oder Einrichtungen der EVS Arbeiten auszuführen, sind diese Arbeiten der EVS frühzeitig mitzuteilen, damit die EVS die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen veranlassen kann. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere Tiefbauarbeiten, Sprengen, Grabarbeiten und das Zudecken von Leitungen. Die Lage von unterirdischen Leitungen kann bei der EVS nachgefragt werden.

Der Grundeigentümer ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch Dritte verantwortlich, die er mit der Ausführung von Arbeiten beauftragt.

Im Bedarfsfall ist die EVS berechtigt, auf Kosten des Grundeigentümers geeignete Schutzmassnahmen anzuordnen. Die Grundeigentümer sind zu deren Ausführung und Duldung verpflichtet.

#### 7.5 Zutrittsrecht

Die Beauftragten der EVS sind zu angemessener Zeit, bei Störungen und Nottfällen jederzeit berechtigt, privates Grundeigentum bzw. die von den Grundeigentümers oder der Kundschaft belegten Räumlichkeiten zu betreten und im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten mit Fahrzeugen zu befahren. Das Zufahrts- und Zutrittsrecht besteht insbesondere zur Erstellung, zum Betrieb, zur Überwachung, zum Unterhalt und zur Erneuerung von Verteilanlagen, Hausanschlussleitungen und Einrichtungen der EVS sowie zur Installationskontrolle und zur Zählerablesung. Die Berechtigten der EVS haben sich auszuweisen. Der Grundeigentümer wird für jeden Schaden, der infolge des Verstoßes gegen die vorgenannten Bestimmungen entsteht, schadenersatzpflichtig.

Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer kann die EVS betriebsnotwendige Hinweistafeln anbringen.

#### 7.6 Wechsel der Eigentumsverhältnisse

Eigentumswechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels rechtzeitig zu melden.

### 8. Schlussbestimmungen

#### 8.1 Richtlinien der EVS für Erdgasinstallationen

Die EVS erlässt Richtlinien für Erdgasinstallationen und legt Bestimmungen für deren Ausführung fest. Die Richtlinien der EVS für Erdgasinstallationen, die Bestimmungen zu deren Ausführung sowie die weiteren bezeichneten Normen und Vorschriften bilden einen integrierenden Bestandteil der Allgemeinen Anschlussbedingungen. Die EVS erteilt Auskunft über die anzuwendenden Vorschriften.

#### 8.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mels.

#### 8.3 Inkraftsetzung, Änderungen

Diese allgemeinen Anschlussbedingungen Erdgas und Biogas treten durch den Verwaltungsrats-Beschluss vom 18. Dezember 2014 per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen allfällige bisher veröffentlichte Bedingungen. Die EVS kann die Allgemeinen Anschlussbedingungen jederzeit ändern oder ergänzen.